

221021.0853-K

Ordnung
für das Fach Betriebswirtschaftslehre
als Nebenfach in Diplomstudiengängen oder
als 2. Hauptfach im Magisterstudiengang
an der Universität Regensburg
Vom 18. Juli 1995

(KWMBI II S. 910)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Grundsatz

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte und Prüfungsteile für das Fach Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, das nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen als Neben- oder Zusatzfach oder im Magisterstudiengang an der Universität Regensburg als zweites Hauptfach gewählt werden kann.

(2) Die Voraussetzungen für die Wahl des Neben- oder Zusatzfaches in einem Diplomstudiengang oder des zweiten Hauptfaches im Magisterstudiengang sind in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 2

Studien- und Prüfungsinhalte, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile für Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach

(1) Betriebswirtschaftslehre kann als Neben- oder Zusatzfach im Umfang von ca. 14 Semesterwochenstunden verpflichtender Lehrveranstaltungen studiert werden (grundständiges Studium). Es umfaßt die folgenden Studien- und Prüfungsinhalte des Faches Betriebswirtschaftslehre aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
- Betriebliche Leistungserstellung,
- Betriebliche Finanzierung,
- Betriebliche Marktwirtschaft.

Das grundständige Neben- oder Zusatzfachstudium in Betriebswirtschaftslehre wird mit dem erfolgreichen Ablegen des Prüfungsfaches Betriebswirtschaftslehre in der Diplomvorprüfung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.

Nach erfolgreichem Abschluß des grundständigen Studiums der Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach in Diplomstudiengängen wird ein Zeugnis über „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ ausgestellt.

(2) Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach kann im erweiterten Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden verpflichtender Lehrveranstaltungen studiert werden. Es

besteht dann aus einem Grund- und einem Hauptstudium. Das Grundstudium und sein Abschluß bestimmen sich nach Absatz 1. Studien- und Prüfungsinhalte des Hauptstudiums in Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach bestehen nach Wahl aus einer speziellen Betriebswirtschaftslehre oder der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre als Schwerpunktfach gemäß den Bestimmungen des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.

Das erweiterte Nebenfach- oder Zusatzfachstudium in Betriebswirtschaftslehre wird mit dem erfolgreichen Ablegen des im Hauptstudium gewählten Prüfungsfaches gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß das Grundstudium gemäß Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen wurde und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in der gewählten speziellen oder allgemeinen Betriebswirtschaftslehre mit dem Antrag auf Prüfungszulassung vorgelegt wird.

Nach erfolgreichem Abschluß des erweiterten Studiums des Faches Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach in Diplomstudiengängen wird ein Zeugnis über das im Hauptstudium gewählte Fach als „betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt“ ausgestellt.

§ 3

Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang

Betriebswirtschaftslehre kann im Magisterstudiengang nur als zweites Hauptfach gewählt werden. Für das Studium und die Prüfungen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß im Hauptstudium zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren oder die allgemeine Betriebswirtschaftslehre und eine spezielle Betriebswirtschaftslehre als Schwerpunktfächer gewählt werden müssen.

Für diesen Studienteil sind im Grund- und Hauptstudium insgesamt ca. 46 Semesterwochenstunden erforderlich. Hinzu kommen weitere 16 bis 20 Semesterwochenstunden aus dem Lehrveranstaltungsangebot für das Grund- und Hauptstudium des Diplomstudiengangs nach Wahl des Studenten in Absprache mit dem Fachstudienberater. Dieses Studienkonzept wird schriftlich festgehalten und ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung beziehungsweise zur Magisterprüfung als Grundlage für die zu prüfenden Gebiete vorzulegen.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

(2) Soweit mit dem Studium der Betriebswirtschaftslehre als Neben-, Zusatz- oder Magisterfach vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde, wird das Fach gemäß den bisher geltenden Regelungen studiert und abgeschlossen; auf Antrag können jedoch die Prüfungen auch nach dieser Ordnung abgelegt werden.

* Diese Satzung wurde am 18. Juli 1995 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 1995 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 1995.